

705

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schloßberg – Solwiesen“

Vom 03.12.1997

Aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. S. 149), verordnet das Landesverwaltungsamt und aufgrund des § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Thüringer Jagdgesetzes vom 11. November 1991 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 415), verordnet die Landesforstdirektion im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Die in der Gemarkung Badra der Gemeinde Badra im Kyffhäuserkreis und der Gemarkung Auleben der Gemeinde Auleben im Landkreis Nordhausen liegenden Bereiche um den Solberg, den Mittelberg, den Eckertsberg, den Schloßberg, den Kanzelberg, den Stöckel und den Preußischen Kopf sowie Teile des östlichen Langen Rieths mit den Solwiesen und der Südwestbereich des Stausees Kelbra, werden unter der Bezeichnung „Schloßberg – Solwiesen“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 541,5 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 10, Kartenblätter 01 und 07 bis 10 im Maßstab 1:2 500 und Kartenblätter 02 bis 06 im Maßstab 1:2 000 besteht. Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigten Kopien dieser Karte, die bei den unteren Naturschutzbehörden des Kyffhäuserkreises und des Landkreises Nordhausen aufbewahrt werden.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich wird durch eine Gipskarstlandschaft mit zahlreichen verschiedenartigen Trockenstandorten und in Teilbereichen naturnahen Waldgesellschaften sowie die sich im Norden anschließenden großflächigen Feucht- und Auenwiesenbereiche, den Uferbereich des Stausees Kelbra mit Röhrichten und Staudenfluren und einen Teil der Wasserfläche des Stausees Kelbra geprägt. Ein großer Teil des abgegrenzten Bereiches zählt zu den bedeutendsten Wiesenbrütergebieten in Thüringen. Durch die vielseitige Ausstattung, insbesondere durch die weiträumig offenen Bereiche mit zahlreichen Feuchtplätzen und die in den Herbst- und Wintermonaten vorhandenen großflächigen Schlick- und Schlammbereiche des Stausees, sowie die hervorragende geographische Lage ist dieser Teil des abgegrenzten Bereiches ein wichtiges Rast- und Nahrungshabitat für Vögel, insbesondere für Durchzügler und Wintergäste.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die im Zechsteingürtel des Kyffhäusers gelegene geomorphologische Einheit der Gipskarstlandschaft mit einer Vielzahl von Erdfällen, Dolinen, Solquellen, „geologischen Orgeln“ und anderen Karsterscheinungen zu sichern,
2. die Vielfalt der submediterranen und kontinentalen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Felsflurengesellschaften zu erhalten und zu entwickeln,
3. die mit den Xerothermrasen verzahnten Gebüsche, Hecken, Trockenwälder und Obstgehölze zu bewahren,
4. die Solquellen und deren Abflüsse sowie die Salzflora der Solwiesen zu erhalten und zu entwickeln,
5. die großflächigen Feucht- und Auenwiesenbereiche sowie den Uferbereich des Stausees Kelbra mit Röhrichten und Staudenfluren zu sichern und zu pflegen,
6. die natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften zu erhalten oder zu entwickeln,
7. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine außergewöhnlich vielfältige Avifauna mit zahlreichen hochgradig bedrohten Vogelarten, darunter Wat- und Wasservögel sowie Greifvögel und Heckenbrüter, nachhaltig zu sichern, zu entwickeln und Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
8. das Gebiet als Lebensraum für die vorhandenen Wiesenbrüter, darunter eine weltweit vom Aussterben bedrohte Art, zu erhalten und zu entwickeln,
9. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die Pflanzen und Tiere der Trocken- und Halbtrockenrasen, der Felsfluren, Trockenwälder, Obstgehölze und Feuchtwiesen wie zahlreiche Orchideen, Frühblüher und eine große Anzahl Insektenarten, darunter vom Aussterben bedrohte Arten, zu schützen,
10. der biogeographischen Stellung des Gebietes Rechnung zu tragen und ein Refugium für eine außerordentliche Vielzahl von submediterranen und kontinentalen Arten mit zum Teil hoher Individuendichte nachhaltig zu sichern,
11. die extensive Nutzung der vorhandenen Grünlandflächen zu fördern und den Grünlandanteil zu erhöhen,
12. die extensive Nutzung der mit einem hohen Potential schützenswerter Ackerwildkräuter versehenen Ackerflächen zu fördern,
13. die durch die geologischen, geomorphologischen und karsthydrologischen Verhältnisse und die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte, kulturhistorisch beeinflusste Eigenart und Schönheit des Gebietes zu bewahren und dessen naturnahe Entwicklung zu gewährleisten.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 12 Abs. 2 VorlThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Skiabfahrten, Langlaufloipen und Moto-Cross-Pisten anzulegen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließ-

lich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,

7. Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten und abzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildäcker und Wildfütterungen anzulegen,
13. Wiesen, Weiden, Brachflächen, Halbtrocken- und Trockenrasen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. außerhalb von Ackerflächen und Intensivgrünland und auf den in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend markierten Ackerrandstreifen im Bereich des „Preußischen Kopfes“ zu düngen und Biozide anzuwenden,
15. die in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend gekennzeichneten Flächen zu beweiden, mit über 60 kg N pro Hektar und Jahr zu düngen und vor dem 01.07. des jeweiligen Jahres zu mähen,
16. die in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend gekennzeichneten Flächen mit über 60 kg N pro Hektar und Jahr zu düngen und vor dem 01.07. des jeweiligen Jahres zu nutzen,
17. die in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend gekennzeichneten Flächen in der Zeit vom 15.03. bis zum 01.07. des jeweiligen Jahres zu walzen und zu schleifen,
18. auf den in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend gekennzeichneten Flächen Biozide anzuwenden, mit über 60 kg N pro Hektar und Jahr zu düngen sowie eine Besatzdichte von 1,4 GVE pro Hektar zu überschreiten,
19. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
20. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
21. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
22. Höhlenbäume, Horstbäume und Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
23. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
24. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
25. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der markierten Radwege mit Fahrrädern zu fahren,
3. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege, der markierten Wanderwege und des in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend gekennzeichneten Stichweges am Solberg zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
4. zu klettern, zu reiten, außerhalb der befestigten Wege und der markierten Wanderwege Ski zu fahren,
5. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachen- oder Gleitschirmflug und andere Flugsportarten zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, einzusetzen,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 1 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 4,

7. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. freilebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter der Maßgabe keine Intensivierung der Nutzung durchzuführen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 bis 7, 13 bis 19 und 23,
2. die ordnungsgemäße und rechtmäßige ackerbauliche Bodennutzung auf bisher derart genutzten Flächen im bisherigen Umfang oder eine extensivere Form der landwirtschaftlichen Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 bis 7, 14, 19 und 23,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, den Wald einer potentiellen natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 14 und 20 bis 23,
4. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten Oktober bis Februar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk auf Haarwild mit Ausnahme der Jagd auf Hasen; Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der berufsmäßigen Fischerei sowie die Aufgaben der Fischereiaufsicht im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 VorrThürNatG durch die unteren Naturschutzbehörden, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die unteren Naturschutzbehörden, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen, bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
7. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten, angewiesenen oder genehmigten Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen,
8. die Steuerung und der Betrieb der Talsperre,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern einschließlich Maßnahmen am Nebendamm im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
11. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
13. das Betreten des Gebietes durch Behördenbedienstete mit bestimmtem gesetzlichem Auftrag, deren öffentlich-rechtliche Verwaltungshelfer oder von der zuständigen Behörde zur Unterstützung beauftragte Behördenbedienstete anderer Behörden sowie das Betreten des Gebietes durch diese Personen zur Wahr-

- nehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
14. das Befahren des Gebietes auf dem östlichen Teilstück des Verbindungsweges von Kelbra nach Auleben bis zur „Numburg“ durch die Nutzer der Naturschutzstation „Numburg“ sowie das Abstellen der Fahrzeuge auf den dafür im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde vorgesehenen Plätzen,
 15. die Nutzung der Flurstücke 1960/255 und 1961/255 (Naturschutzstation „Numburg“) in der Flur 15 der Gemarkung Badra der Gemeinde Badra, soweit sie dem Schutzzweck des § 2 der Verordnung nicht widerspricht sowie die Nutzung, Instandsetzung und Unterhaltung der auf diesen Flurstücken befindlichen Gebäude unter der Maßgabe, den räumlichen Umfang der baulichen Anlagen nicht zu erweitern,
 16. die Beseitigung des Gebäudes auf dem Flurstück 1962/255 in der Flur 15 der Gemarkung Badra der Gemeinde Badra im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

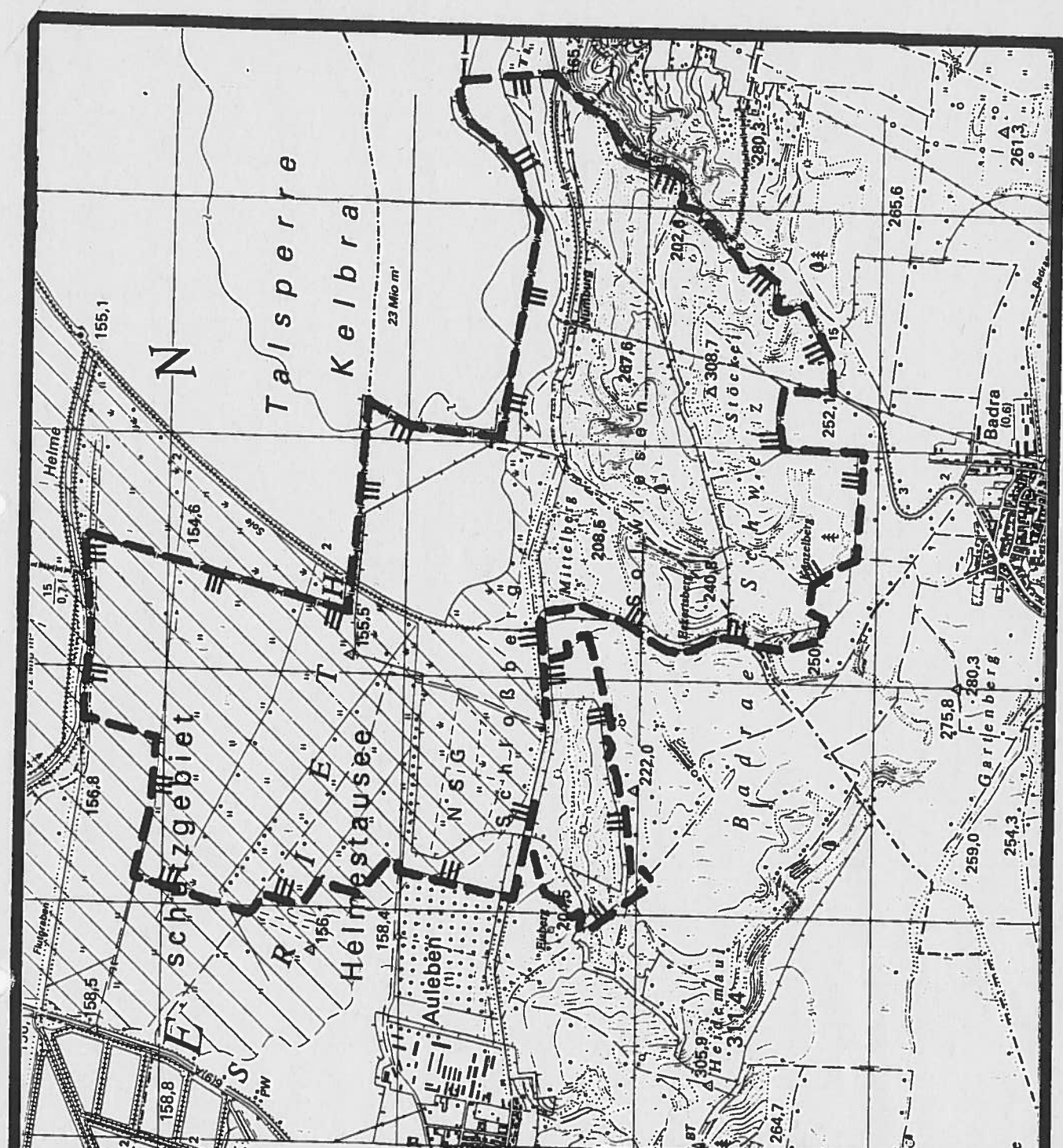
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 3 über Naturschutzgebiete des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. September 1967 (GBl. II Nr. 95 S. 697), geändert durch die Anordnung Nr. 4 über Naturschutzgebiete des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. November 1983 (GBl. I Nr. 38 S. 431), soweit sie das Naturschutzgebiet „Schloßberg bei Bebra“ betrifft, außer Kraft.


Weimar, 03.12.1997	Für die jagdlichen Regelungen Oberhof, 25.11.1997
Landesverwaltungsamt Die Präsidentin	Landesforstdirektion Der Leiter
Ecker	Trauboth

Landesverwaltungsamt
Weimar, 03.12.1997
Az.: 601-8512.02-4/97
ThürStAnz Nr. 51/1997 S. 2434-2437

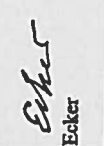


Übersichtskarte
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Schloßberg-Solwiesen"
im Landkreis Nordhausen und
im Kyffhäuserkreis
vom 03.12.1997
Größe: 541,5 Hektar

Kartengrundlage:
Top. Karte im Maßstab 1 : 25000
4531
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes,
Genehmigungs-Nr. 003 474/94
Top. Karte im Maßstab 1 : 25000
4532
Vervielfältigungsrlaubnis erteilt durch das
Landesamt für Landesvermessung und
Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
Genehmigungs-Nr. LVD/17270/97

 Geltungsbereich d.
Schutzverordnung

Für die jagdlichen
Regelungen
Oberhof, 23.11.1997
Landesverwaltungsamt
Die Präsidentin


Ecker
Trauboth

Anmeldungen sind für die Frühjahrsprüfung bis 15.12.2000 und für die Sommerprüfung bis 31.03.2001 beim

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung Landwirtschaft
Referat 801
Weimarplatz 4
99423 Weimar

einzureichen.

Weimar, 10.11.2000

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan

Landesverwaltungsamt
Weimar, 10.11.2000
Az.: 801.15-7115
ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2565-2566

675

Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete

Vom 30.10.2000

Aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) verordnet das Landesverwaltungsamt:

Artikel 1 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arterner Solgraben“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arterner Solgraben“ vom 18. Juli 1994 (ThürStAnz Nr. 31/1994 S. 2158) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Vor Satz 1 wird die Angabe „(1)“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

Artikel 2 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lohholz“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lohholz“ vom 6. April 1995 (ThürStAnz Nr. 16/1995 S. 529) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.“

b) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

Artikel 3 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Waldfisch“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Waldfisch“ vom 6. April 1995 (ThürStAnz Nr. 16/1995 S. 533) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.“

b) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

Artikel 4 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Warth“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Warth“ vom 6. April 1995 (ThürStAnz Nr. 16/1995 S. 536) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.“

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

Artikel 49
Erste Verordnung zur Änderung
der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Schloßberg – Solwiesen“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schloßberg – Solwiesen“ vom 3. Dezember 1997 (ThürStAnz Nr. 51/1997 S. 2434) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,“

bb) In Nummer 16 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 17 angefügt:

„17. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 (GBl. II Nr. 27 S. 166), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Isserstedter Holz“ vom 26. September 1997 (ThürStAnz Nr. 42/1997 S. 2049), soweit sie das Naturschutzgebiet „Schloßberg bei Bebra“ betrifft, außer Kraft.“

Artikel 50
Erste Verordnung zur Änderung
der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Schergesbachaue“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schergesbachaue“ vom 17. Dezember 1997 (ThürStAnz Nr. 1/1998 S. 49) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,“

b) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

Artikel 51
Erste Verordnung zur Änderung
der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Magerrasen bei Emstadt und Itzaue“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Magerrasen bei Emstadt und Itzaue“ vom 10. März 1998 (ThürStAnz Nr. 12/1998 S. 524) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,“

b) In Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:

„18. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

Artikel 52
Erste Verordnung zur Änderung
der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Effeldertal“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Effeldertal“ vom 14. April 1998 (ThürStAnz Nr. 18/1998 S. 839) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,“

b) In Nummer 15 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 16 angefügt: